

heidnischen Brauch entlehnt, weil es sich hier um einen zutiefst menschlichen Akt handelt. Doch ist es nicht allein ein Abschiednehmen der Gemeinschaft, sondern eine «Anempfehlung», eine «commendatio». Beim Gottesdienst auf dem Friedhof, dem Anempfehlungs- oder Abschiedsritus, hat man den Gesang des Benedictus fallen gelassen; statt dessen wird eine kurze Litanei vorgeschlagen mit dem gemeinsam gebeteten Vaterunser zum Abschluß.

¹ Tegels, Aelred, *The New Funeral Rites: Worship XL* (Dezember 1966) 658–661.

² *Notitiae* ist eine Reihe von Berichten, herausgegeben vom Consilium zur Durchführung der Liturgiekonstitution (Postkonziliare Liturgische Kommission). (Vgl. *Notitiae* 2 [1966] 353–363.

³ Bischöfliche Kommission für das Liturgische Apostolat: Newsletter III (Januar 1967) 1–3.

⁴ Bischöfliche Kommission für das Liturgische Apostolat: Newsletter III (Februar 1967) 4.

⁵ Das römische Dokument verlangt eine Homilie (12), das Gebet des Herrn (13) und das Gebet der Gläubigen (117).

Übersetzt von Karlhermann Bergner

THEODORE STONE

Geboren am 14. Juni 1926 in Chicago, 1952 zum Priester geweiht. Er studierte am Seminar St. Mary of the Lake, ist Master of Arts und Lizentiat der Theologie, Direktor des Zentrums der Confraternity of Christian Doctrine und Mitglied der Subkommission für liturgische Anpassung, veröffentlichte: *Pastoral Catechetics* (New York 1964) und *World* (Chicago 1967), einen Kommentar zur Konstitution *Gaudium et Spes*.

ANSELM CUNNINGHAM

Geboren am 24. Mai 1936 in Milwaukee (USA), Dominikanerin. Sie studierte am Rosary College, an den Universitäten Illinois und Loyola und ist Master of Arts. Sie ist verantwortlich für die Information und Koordination der Programme der religiösen Erziehung für den Klerus der Erzdiözese Chicago.

Heinrich Rennings Streiflichter zur Reform der Begräbnisliturgie

Die Befürchtungen mancher Pessimisten haben sich nicht bewahrheitet: Die Liturgie wird nicht hinter verschlossenen Türen allein von einigen Fachleuten reformiert. Während die gottesdienstlichen Reformen in den fünfziger Jahren weithin unter Ausschluß der Öffentlichkeit an den Schreibtischen einiger Liturgiewissenschaftler erarbeitet und dann dem zwar dankbaren, aber überraschten Klerus und Volk präsentiert wurden, hat sich der «Rat zur Ausführung der Liturgiekonstitution» in steigendem Maß um ausreichende Information bemüht. In der Tat ja auch der einzige Weg, um die Reform zu einem Werk der ganzen Kirche zu machen, wie das der Präsident des Consilium, Kardinal Lercaro, in seinem Brief an die Vorsitzenden der nationalen Bischofskonferenzen vom 30.6. 1965 wünschte! Wenn trotzdem noch manche berechnete Erwartungen bezüglich rechtzeitiger und genauer Unterrichtung der Öffentlichkeit bisher unerfüllt blieben, liegt das weniger an dem mangelnden guten Willen des Consilium als wohl mehr an den ihm vorgegebenen Arbeitsbedingungen innerhalb der römischen Kurie. So wissen beispiels-

weise selbst die Mitglieder des Consilium manchmal nicht, ob und welche Änderungen an einem von ihnen verabschiedeten Text vor der Veröffentlichung noch vorgenommen werden.

Zum Zweck der allgemeinen Unterrichtung brachten die *Notitiae*, das monatliche Publikationsorgan des Consilium, schon im Dezember 1966¹ eine ausführliche Beschreibung des neuen Begräbnisritus für Erwachsene. Der französische Autor, Dominikanerpater P.-M. Gy, ist Leiter der Studiengruppe 23, die den Entwurf der neuen Erwachsenenbegräbnisliturgie in ihren Grundzügen erarbeitet hat.² Entgegen der anfänglichen Auffassung, nach welcher während der Dauer der Erprobungszeit kein Meinungs austausch über die «ad experimentum» eingeführten Riten in der Öffentlichkeit stattfinden sollte, druckten die *Notitiae* auch einige erste Erfahrungsberichte ab.³

1. Anpassung nur durch Auswahl?

Einer der Grundsätze der Konzilskonstitution verlangt für die Liturgiereform, daß die gottesdienstlichen Ordnungen (Riten) «der Fassungskraft der Gläubigen» angepaßt sein sollen (Art. 34). Diese Fassungskraft ist nun gewiß sehr unterschiedlich je nach Alter, Milieu, Lebensverhältnissen und dem Grad des Glaubensverständnisses (vgl. Art. 19). Die Berücksichtigung solcher verschiedenen Umstände verbietet einen uniformen und starren Ritus.

Außer der Anpassungsmöglichkeit an die Einzel-

nen verlangt das Konzilsdokument nachdrücklich eine Adaptation an die jeweilige gottesdienstliche Gemeinschaft, an das Brauchtum und die Eigenart der Regionen und Völker (vgl. Art. 37f). Daraus ergibt sich wiederum eine notwendige Variabilität der liturgischen Ordnungen, wofür Art. 39 und 40 der Konstitution Richtlinien enthalten.

Der Entwurf des Begräbnisritus entspricht diesen Forderungen dadurch, daß er eine Fülle von Variationen anbietet. So sind beispielsweise drei allgemeine Grundformen vorgesehen. Die erste Grundform hat drei Orte für die gottesdienstlichen Versammlungen (Haus des Verstorbenen, Kirche, Friedhof); die zweite hat nur zwei Stationen: Friedhofskapelle und Grab. Die dritte Grundform sieht nur einen einzigen Ritus vor, nämlich im Haus des Verstorbenen. Innerhalb der einzelnen Grundformen kann unter den zahlreich angegebenen Orationen, Psalmen, Lesungen, Antiphonen usw. ausgewählt werden. Die kurze Rubrik «vel» oder «ad libitum alia» – die in den liturgischen Büchern der alten Zeit so häufig, in denen der Trienter Liturgiereform so selten zu lesen waren – schaffen eine erheblich erweiterte Flexibilität der Riten.

Doch stellt sich die Frage: Genügt die bloße Möglichkeit, unter mehreren Formularen des *Rituale Romanum* auswählen zu können, für eine wirkliche Übereinstimmung der Liturgie mit der jeweiligen Situation? Die Verfasser des Begräbnisritus «ad experimentum» antworten darauf verneinend. Der Bericht in den *Notitiae* macht ausdrücklich darauf aufmerksam,⁴ daß die Bischofskonferenzen in die Begräbnisliturgien der regionalen Ritualien neue Texte aufnehmen können, d. h. solche, die im Modellritus des *Rituale Romanum* nicht enthalten sind. Wenn die Texte des *Rituale Romanum* Muster für die Eigentexte der teilkirchlichen Ritualien sein sollen, heißt das nicht, die regionalen liturgischen Texte sollten das Muster nur abwandelnd imitieren; vielmehr muß die Musterhaftigkeit eines neuen *Rituale Romanum* in seiner Verwirklichung der Grundsätze der Liturgiekonstitution gesehen werden. Es ist also denkbar – und in manchen Fällen notwendig –, daß die Begräbnisliturgie eines regionalen Ritenbuches mit dem neuen Ritus des *Rituale Romanum* nur den Geist und die Prinzipien der liturgischen Erneuerung gemeinsam hat, nicht aber die Texte.

Mit großer Wahrscheinlichkeit läßt sich jedoch schon jetzt bezweifeln, ob eine solche Benutzung der vom Konzil eröffneten Möglichkeiten ausreicht, um eine wirkliche Kongruenz zwischen den liturgischen Ordnungen und der jeweiligen Situa-

tion des Begräbnisses herzustellen, vor allem hinsichtlich der Texte der Orationen. Ob die Orationen nun die eines neuen *Rituale Romanum* oder Eigentexte eines regionalen *Rituale* sind – in beiden Fällen wird für die Adaptation an die Situation eine Auswahl aus einer vorgegebenen Textsammlung angeboten. Ohne Zweifel ist das zunächst eine erfreuliche und nicht geringzuschätzende Bereicherung; sie geht über das Angebot des bisherigen *Rituale Romanum* hinaus, das bekanntlich die Verwendung angepaßter Texte nur noch in einem kleinen Ausmaß erhalten hatte.⁵ Aber kann man von einer vorgegebenen Textsammlung erwarten, daß sie wirklich für alle Situationen passende Vorlagen enthält? Aus der Erfahrung mit einer großen Zahl von Gebetsformularen in den Begräbnisagenden der Evangelischen Kirche urteilt F. Schulz: «Das berechtigte Bemühen, beim Gebet jeweils den bestimmten unverwechselbaren Fall zu bedenken, wird nicht dadurch befriedigt, daß man eine Unzahl von kasuistisch geordneten Gebeten abdruckt (die dann doch nicht genau passen werden), sondern dadurch, daß der Prediger ein (vorbereitetes) freies Gebet spricht.»⁶ Die Textsammlung in einer solchen Agende erfüllt demnach den Zweck, Vorlagen zu bieten, an denen man sehen kann, wie ein geeignetes Gebet etwa lauten könnte; gelegentlich wird man eine der Vorlagen auch wörtlich übernehmen können. Eine Verpflichtung zur Benutzung der Texte aus den Vorlagen besteht aber nicht. Dem Leiter der gottesdienstlichen Feier obliegt es, die jeweilige Situation zu erkennen und sie im Gebet – unter Wahrung aller Eigentümlichkeiten des kirchlich-amtlichen, d. h. liturgischen Betens – auszusprechen.

Die weitere Entwicklung der Liturgiereform in der katholischen Kirche wird bei ihrem Bemühen um eine Kongruenz von Liturgie und Situation früher oder später ähnliche Lösungen in Betracht ziehen müssen. Sie setzt allerdings Vorsteher der gottesdienstlichen Zusammenkünfte voraus, die dazu ausgebildet und befähigt sind. Aber wenn wir heute von einem Priester erwarten, daß er selbst eine Predigt verfassen kann – sollte es nicht einmal eine Generation von Geistlichen geben können, die selbst ein liturgisches Gebet zu verfassen imstande sind?

2. *Psalmen und Lobgesänge und geistliche Lieder*

Der Entwurf des neuen Begräbnisritus sieht an zahlreichen Stellen Psalmengesang vor. Der ausgiebige Gebrauch des Psalteriums wird mit der

Feststellung begründet, «nächst der Darbringung des eucharistischen Opfers habe die Kirche nichts Heiligeres zu eigen als das Psalmengebet, nichts Kräftigeres, um den Schmerz auszudrücken, nichts Wirksameres, um die Hoffnung zu stärken». ⁷ Auch wenn man dieser Begründung eine gewisse rhetorische Übertreibung nachsieht, enthält sie die Gefahr, einen übermäßigen Gebrauch der Psalmen theoretisch rechtfertigen zu wollen. ⁸ Der Hinweis in den Rubriken des neuen Ritus, wonach die angegebenen Psalmen ausgetauscht und einzelne aus pastoralen Gründen weniger geeignete Verse ausgelassen werden könnten, ist erfreulich und hilfreich; diese Rubrik löst aber das eigentliche Problem nicht. Es liegt darin, daß die Begräbnisliturgie sich für die Gesangsteile nicht auf die Psalmen beschränken darf, sondern Platz bieten muß für den ganzen Reichtum der verschiedenen Arten liturgischer Texte, Gesangsweisen und auch reiner Instrumentalmusik. Wer einmal erlebt hat, wie am offenen Grabe ein mehrstimmiger Sängerkhor und die Gemeinde zusammen das Lied «O Haupt voll Blut und Wunden» gesungen haben (mit der Strophe: «Wenn ich einmal soll scheiden, so scheide nicht von mir; wenn ich den Tod soll leiden, so tritt du dann herfür! Wenn mir am allerbängsten wird um das Herze sein, so reiß mich aus den Ängsten kraft deiner Angst und Pein»), der wird feststellen, daß es neben den Psalmen in einer Liturgie für die Menschen unserer Zeit aus aller Herren Ländern Platz geben muß für Texte, die unmittelbar zugänglicher sind als die Gebete des alten Bundesvolkes. ⁹

Die Instruktion über die «Musik in der Liturgie» vom 5. 3. 1967 erwartet, daß für die Liturgie der Sakramente und Sakramentalien «geeignete Musik zur Verfügung stehen soll, die feierlichere Formen des Gottesdienstes auch in der Muttersprache ermöglicht» (Nr. 45); ebenfalls ist an reine Instrumentalmusik bei solchen Anlässen zu denken (Nr. 62–67). ¹⁰ Konkrete Hinweise dafür kann ein Einheitsritus für die ganze lateinische Kirche natürlich nicht enthalten; das ist Aufgabe der teilkirchlichen Ritualien. Doch wäre zu bedenken, ob nicht auch das *Rituale Romanum* in seinem Modellritus für ein Begräbnis solche Möglichkeiten vorsehen muß, wenn es sich nicht dem Vorwurf einseitiger Festlegung auf Psalmen und einer amüsischen Mentalität aussetzen will. Statt – oder neben – einer Aufzählung immer weiterer Psalmen sollte daher kurz die Funktion und Eigenart der Gesangsteile herausgestellt werden (vgl. Musikinstruktion vom 5. 3. 1967, Nr. 6). Die Bearbeiter

der teilkirchlichen Ritualien hätten dann eine Leitlinie für entsprechende Adaptationen.

3. *Handlungsunfähige Fei ergemeinschaften bei einem Begräbnis*

Die neuen liturgischen Ordnungen werden mit Recht als Feiern einer Gemeinschaft konzipiert, die in verschiedene Dienste und Ämter gegliedert ist. Vorsteher, Vorsänger, Lektor und tätig teilnehmende Gemeinde sind primäre Funktionsträger des liturgischen Handelns. Die neue Begräbnisliturgie weist jedem dieser Funktionsträger seine Aufgabe zu. Voraussetzung für einen sinnvollen Vollzug der neuen Ordnung ist natürlich, daß handlungsfähige Funktionsträger bei der liturgischen Feier anwesend sind. Ohne sie kann es keinen Gottesdienst einer christlichen Gemeinde im Geist der liturgischen Erneuerung geben. Wenn viele Gemeinden heute in diesem Sinn noch nicht voll handlungsfähig sind, ist es eine dringende pastoralliturgische Aufgabe, sie dahin zu führen. Es wäre eine falsche Lösung, neue liturgische Ordnungen zu schaffen, die von den Verhältnissen einer liturgisch handlungsunfähigen Gemeinde ausgingen.

Nun ergibt sich aber gerade für das Begräbnis ein spezielles Problem. Der Entwurf «ad experimentum» macht selbst darauf aufmerksam, daß anlässlich einer Beisetzung oft Nichtkatholiken oder Katholiken, die selten oder nie an der Eucharistie teilnehmen oder gar den Glauben verloren zu haben scheinen, bei den liturgischen Feiern zugegen sind. In manchen Ländern sind die Fälle nicht selten, in denen die Fei ergemeinschaft überwiegend oder vielleicht sogar fast gänzlich aus unkirchlichen Teilnehmern besteht. Ein gegliedertes liturgisches Handeln ist dann nicht möglich. Einer tätigen Teilnahme sind sehr enge Grenzen gesetzt, wenn die Versammlung nicht einmal das Vaterunser gemeinsam sprechen kann. Die Unfähigkeit der Versammelten, sich an Wechselgebeten, Dialogen, Salutationen, Fürbitten, Antiphonen, Responsorien usw. zu beteiligen, erlaubt bei solchen Gelegenheiten keine liturgische Ordnung, die auf einer solchen Teilnahme beruht. ¹¹ Man kann W. Lotz zustimmen, wenn er sagt: «Es verbietet sich die Anwendung von gottesdienstlichen Formen, die von den Versammelten nur als fremdartige Floskeln oder als eine gewaltsam aufgezwungene Liturgie aufgefaßt werden können.» ¹² Es stellt sich also das Problem einer Liturgie, bei der wichtige Träger des Handelns – vielleicht sogar alle mit

Ausnahme des Vorstehers – ausfallen. Diese Situation ist nicht neu. Sie war ein Kennzeichen für viele Gottesdienste bis zur liturgischen Erneuerung. Neu ist aber, daß die frühere Lösung des Problems nicht mehr akzeptabel erscheint. Sie bestand nämlich darin, daß der Vorsteher oder eventuell noch ein weiterer Funktionsträger alle übrigen ausfallenden Rollen übernahmen. Wer mit guten Gründen die Kumulation der verschiedenen Rollen auf eine Person¹³ mit dem Geist der Liturgiekonstitution für unvereinbar hält, kann in dem hier behandelten Fall die Lösung nur darin sehen, eine Begräbnisliturgie zu entfernen, die von vornherein lediglich das Handeln der tatsächlich vorhandenen Funktionsträger vorsieht. Der «Ordo Exsequiarum pro adultis» ad experimentum bietet dafür einiges Material; aber man hat nicht den Eindruck, daß das Problem genügend berücksichtigt wäre. Die missionarische Verantwortung des Leiters eines solchen Begräbnisgottesdienstes gegenüber den Anwesenden wird sich ja nicht nur in der Predigt (die Verkündigung an Nichtkatholiken und Katechumenen sein muß) ausdrücken wollen, sondern den Ritus als ganzen prägen müssen.

4. Tradition und Gegenwart

Die Beschreibung des Begräbnisritus in den *Notitiae* teilt mit, daß für die Texte der Orationen, Lesungen und Gesänge im allgemeinen die in den liturgischen Büchern des römischen Ritus vorhandenen beibehalten worden sind, teilweise mit kleineren Änderungen und unter Anreicherung aus älteren liturgischen Quellen.¹⁴ Man könnte ein solches Vorgehen mit der Forderung der Liturgiekonstitution begründen, nach welcher die neuen

Formen aus den schon bestehenden organisch herauswachsen sollen (Art. 23). Doch ist zu fragen, ob der – durchaus notwendige – Zusammenhang mit der Vergangenheit am ehesten dadurch gewahrt wird, daß man einfach Texte aus der Tradition weiterbenutzt. Diese Texte wurden doch einst geschaffen oder (aus der Bibel) ausgewählt, weil sie den Menschen der damaligen Zeit die Glaubenswirklichkeit in einer ihnen verständlichen Art ausdrückten. Ergibt sich nun die Kontinuität mit der Tradition dadurch, daß man bloß alte Texte übernimmt, oder nicht vielmehr dadurch, daß man das gleiche Kriterium anwendet, das die Tradition geschaffen hat? Dann müßte man als Kriterium gelten lassen: Bringen die Texte einer erneuerten Liturgie dem Menschen unserer Zeit die gemeinten Glaubenswirklichkeiten nahe und erschließen sie sie ihm? Ist sein christliches Empfinden, Fühlen, Denken, Hoffen darin ausgedrückt? Die Unveränderlichkeit der Glaubenswirklichkeit erfordert keinesfalls unveränderliche liturgische Texte. Diese schwierige Aufgabe der Erarbeitung neuer Texte läßt sich nicht gänzlich auf die Bearbeiter der regionalen Ritenbücher abwälzen. Denn das *Rituale Romanum* soll ihnen ja nicht zeigen, wie der lateinische Ritus einmal gebetet hat, sondern wie er heute betet! Je besser diese Aufgabe in den Modellen des *Rituale Romanum* selbst geleistet wird (nicht aus dem bloßen Wissen des Liturgiehistorikers, sondern mehr noch aus der Spiritualität der Gegenwart), um so mehr besteht die Aussicht, daß das neue *Rituale Romanum* kein bloßes Produkt des Gelehrtenfleißes bleibt, sondern die teilkirchlichen Liturgien inspiriert und auf diese Weise die «unitas substantialis» (vgl. Liturgiekonstitution Art. 38) des römischen Ritus erhält.

¹ Notitiae 2 (1966) 353–363; vgl. die Auszüge im Artikel von Th. Stone und A. Cunningham in diesem Heft von Concilium.

² P. Gy hat auch das Kapitel «Der Tod des Christen» im Handbuch der Liturgiewissenschaft «L'Eglise en prière» verfaßt.

³ Notitiae 2 (1966) 363; 3 (1967) 155–164. ⁴ aaO. 356.

⁵ Beispielsweise im Officium Defunctorum (Tit. VII, Cap. IV). Die Oration wird abgewandelt, je nachdem ob es sich um den 3., 7., 30. Tag nach dem Begräbnis oder den Jahrestag handelt. Bezeichnend für eine klerikalistisch-hierarchistische Liturgie waren die Textvarianten bezüglich der Person des Verstorbenen: 9 Variationen für einen Geistlichen (Pro Summo Pontifice; Episcopo; Episcopo Cardinali; Presbytero Cardinali, qui episcopali dignitate auctus fuerit; Presbytero Cardinali, qui episcopali dignitate auctus non fuerit; Diaconi Cardinali, qui fuerit Sacerdos; Diaconi Cardinali, qui in Ordine Presbyteratus nun fuerit constitutus; Pro defuncto Sacerdote; itam alia); bei den Laien gab es lediglich einen Toten; eine Tote; Brüder, Verwandte und Wohltäter; Vater und Mutter.

⁶ F. Schulz, Die evangelischen Begräbnisgebete des 16. und 17. Jahrhunderts: Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie 11 (1966) 1.

⁷ Notitiae 3 (1967) 164.

⁸ In der Einleitung zu der in Verbindung mit der Evangelischen Michaelsbruderschaft von W. Lotz herausgegebenen «Begräbnis-agende» (Kassel 1962) wird im Hinblick auf Erfahrungen im deutschen Protestantismus sogar die Meinung vertreten: «Eine gesungene oder im Wechsel gesprochene Psalmodie kommt bei einem Begräbnis im allgemeinen kaum in Frage.» Trotzdem möchte Lotz nicht auf den Psalter verzichten.

⁹ Dieses Desiderat wird auch in einem Erfahrungsbericht über die probeweise Verwendung des neuen Entwurfs aus London (Canada) angemeldet: Notitiae 3 (1967) 164.

¹⁰ Das Verbot reiner Instrumentalmusik im Totenoffizium und in der Eucharistiefeyer für Verstorbene (nicht für die Begräbnisliturgie als solcher) in Nr. 66 der Instruktion ist schlecht mit Art. 120 der Liturgiekonstitution zu vereinbaren, der solche Entscheidungen den Bischofskonferenzen überlassen wollte. Überdies liegt dem Verbot doch wohl eine Verkennung der Funktion der liturgischen Instrumentalmusik zugrunde.

¹¹ Davon zu unterscheiden ist die Situation bei der Begräbnisliturgie einer christlichen Feiurgemeinschaft. Ein Außenstehender

(Nichtkatholik, entfremdeter Katholik u.ä.) weiß sich dann als Fremder bei einer Familienfeier anwesend, deren Stil und Bräuche ihm nicht alle verständlich sind, die er aber als Gast respektiert.

¹² aaO. 6.

¹³ Extremfall dieser Kumulation ist die mit päpstlichem Indult sogar ohne Meßdiener gehaltene eucharistische Versammlung (Meßzelebration) eines einzelnen Priesters.

¹⁴ Notitiae 2 (1966) 355.

Geboren am 9. Juli 1926 in Moers, 1955 zum Priester geweiht. Er studierte in Münster und Innsbruck und am Institut Supérieur de Liturgie in Paris, ist Doktor der Philosophie (1952) und der Theologie (1965) und seit 1966 Lehrbeauftragter am Liturgischen Institut Trier. Er veröffentlichte: Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Messe (Münster 1962), Kommentar zur Instruktion «Inter Oecumenici» (Münster 1965) und arbeitet am Liturgischen Jahrbuch mit.

Bulletin

Helmut Hucke

Die Instruktion über die Musik in der Liturgie

Am 5. März 1967, am Sonntag «Laetare», ist die Instruktion «*Musicam sacram*» über die Musik in der Liturgie erschienen.

Es ist bekannt geworden, daß diese Instruktion eine bewegte Vorgeschichte gehabt hat. Man weiß, daß der erste Entwurf der Instruktion im Februar 1965 vorlag¹ und daß das *Consilium ad exsequendam Constitutionem de Sacra Liturgia* nach gründlichen Konsultationen und Beratungen, die sich fast über das ganze Jahr 1965 hinzogen, am 2. Dezember 1965 eine 5. Fassung der Instruktion verabschiedete und weiterleitete.² «Bald aber wurde bekannt, daß von einzelnen einflußreichen Kirchenmusikern, auch von Konsultoren des Bischofsrates, die zuletzt nicht mehr mitgearbeitet hatten, bei verschiedenen römischen Stellen große Schwierigkeiten gemacht wurden, weil sie für das Erbe der Kirchenmusik in lateinischer Sprache fürchteten.»³ Es dauerte noch länger als ein Jahr, bis die Instruktion veröffentlicht wurde.

In fast allen Kommentaren ist bemerkt worden, daß der Text der Instruktion uneinheitlich ist, daß schon allein abrupte Übergänge, Unterschiede im Stil und in der Terminologie zwischen verschiedenen Abschnitten, gewisse Widersprüche im Text und die Berufung auf vorkonziliare Verordnungen nachträgliche Interpolationen erkennen lassen, und zwar insbesondere in den Artikeln 4a, 4b und 28. Natürlich werden diese Interpolationen mit der Vorgeschichte des Dokuments in Verbindung gebracht. Daher ist die Instruktion weithin mit unverhohlenem Verdruß kommentiert worden oder

man hat überhaupt auf einen Kommentar verzichtet. Sie bringe ja doch im Grunde kaum etwas Neues, heißt es auf der einen Seite. Und diese Feststellung trifft sich mit dem Wunsch auf der anderen Seite, daß sich nichts geändert haben möge und alles beim alten bleibe.

Insgesamt herrscht die Meinung vor, daß fortschrittliche und restaurative Tendenzen in dieser Instruktion einander neutralisiert hätten oder jedenfalls zu einem Ausgleich gebracht worden wären. Das Ergebnis sei letzten Endes nichts anderes als eine mehr oder weniger notdürftig mit der Konzilskonstitution über die Liturgie in Einklang gebrachte Bestätigung und Bekräftigung der Instruktion über die Kirchenmusik, die die Ritenkongregation im Jahre 1958 erlassen hat.

Daher sei die neue Instruktion ein enttäuschendes, ja ein beunruhigendes Zeugnis für den Fortgang der Liturgiereform – oder auch ein Dokument dafür, daß traditionelle Bastionen gehalten werden und die *Musica sacra* sich schon längst auf dem richtigen Wege befinde.

Es gibt aber auch einzelne Kommentare, die ganz anderer Meinung über die Instruktion «*Musicam sacram*» sind. Sie sehen sie als eine neue Etappe der Liturgiereform, ja sogar als die am meisten in die Zukunft weisende unter den bisher vorgelegten Ausführungsbestimmungen zur Liturgiekonstitution an.⁴ In diesen Kommentaren ist nicht so sehr von einzelnen Bestimmungen und Vorschriften der Instruktion die Rede als von ihren Prinzipien und der darin zum Ausdruck kommenden Konzeption.

In der Tat scheint die Unterschätzung der Instruktion «*Musicam sacram*» nicht zuletzt darauf zu beruhen, daß der grundsätzliche Stilwandel übersehen wird, der sie von den vorkonziliaren Verordnungen über die Kirchenmusik trennt: Die neue Instruktion wird genau so betrachtet, wie man die bisherige Gesetzgebung über die Kirchenmusik zu betrachten sich gewöhnt hatte. Was ja über die juristischen Festlegungen hinaus gegeben wurde, war im Grunde Verpackung und schmück-